

RS OGH 1962/9/26 7Ob275/62 (7Ob276/62), 6Ob15/75, 6Ob25/03z, 6Ob296/05f, 7Ob13/09a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1962

Norm

ABGB §1397

Rechtssatz

Bei der Zession ist zahlungshalber der Rückgriff auf die ursprüngliche Forderung zulässig, wenn der Gläubiger vergeblich versucht hat, die ihm übertragene Forderung einzuziehen. Dasselbe muss gelten, wenn der Eintreibungsversuch aussichtslos wäre.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 275/62
Entscheidungstext OGH 26.09.1962 7 Ob 275/62
- 6 Ob 15/75
Entscheidungstext OGH 20.03.1975 6 Ob 15/75
Veröff: EvBl 1976/34 S 72 = JBl 1975,603
- 6 Ob 25/03z
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 25/03z
Auch; Beisatz: Zwecklose Eintreibungsversuche muss der Gläubiger nicht unternehmen. (T1)
- 6 Ob 296/05f
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 296/05f
Beisatz: Ob der Zessionar im Rahmen seiner ernstlichen Bemühungen zur Einziehung der abgetretenen Forderung auch zur Klagsführung verpflichtet ist, kann nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Eine voraussichtlich aussichtslose Klagsführung kann jedoch nicht verlangt werden. (T2)
- 7 Ob 13/09a
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 13/09a
Beisatz: Der Gläubiger muss sich mit der nötigen Sorgfalt, also ernstlich, bemühen, die Forderung einzutreiben. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0032742

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at